

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**  
dem **BKK-Landesverband**  
**NORDWEST,**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**  
als **Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),**

der **IKK classic,**

der **KNAPPSCHAFT,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Hamburg

wird der folgende

## **5. Nachtrag**

zur

### **Honorarvereinbarung 2020**

vom 24. Januar 2020

vereinbart

Diese gemeinsam und einheitlich vereinbarte Honorarvereinbarung wird als Anlage „Honorarvereinbarung 2020“ Bestandteil der zwischen den einzelnen Partnern dieser Vereinbarung bestehenden Gesamtverträge.

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung für das 4. Quartal 2020 zur Umsetzung des 539. Beschlusses (schriftliche Beschlussfassung) die nachfolgende Regelung („Verrechnung NVA“):

1. In Ziffer 8.3 wird mit Wirkung ab dem 01.10.2020 der nachfolgende Absatz neu eingefügt:

„Verrechnungsverfahren im 4. Quartal 2020:

Die Verrechnung der kassenseitigen Nachzahlungen für die nach den vorstehenden Vorgaben des Bewertungsausschusses im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie als Ausnahmeereignis für einen nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V gekennzeichneten Leistungen mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs erfolgt nach dem im 539. BA in Nr. 1 – 6 beschriebenen Verrechnungsverfahren unter Beachtung der hierzu ggf. noch zu treffenden Folgebeschlüsse insbesondere betreffend die Datenlieferungen. Die KV Hamburg teilt den auf diese Art und Weise ermittelten Rückerstattungsbetrag der jeweiligen Krankenkasse im Rahmen der Rechnungslegung mit.“

2. Die Ziffer 10.2 wird mit Wirkung ab dem 20.10.2020 wie folgt neu gefasst:

**„10.2 Honorarkürzungen nach § 291 Abs. 2b Satz 9 SGB V (ab 20.10.2020: § 291b Abs. 5 Satz 1 SGB V)**

Honorarkürzungen, die die KV Hamburg gemäß § 291 Abs. 2b Satz 9 SGB V (ab 20.10.2020: § 291b Abs. 5 Satz 1 SGB V) in Fällen der nicht erfolgten Durchführung der Prüfung nach § 291 Abs. 2b Satz 2 SGB V (ab 20.10.2020: § 291b Abs. 2 SGB V) (Versichertenstammdatendienst) vornimmt, sind anteilig für den Fall, der die Leistungen außerhalb der MGV betrifft, an die Krankenkasse zurückzuzahlen. Basis für die Aufteilung auf die einzelnen Krankenkassen ist der Anteil je Krankenkasse am Volumen der Leistungen außerhalb der MGV gemäß Formblatt (bereichseigen) des die Kürzung betreffenden Quartals. Die Rückzahlung erfolgt jeweils in dem übernächsten Quartal, das auf das die Kürzung betreffenden Quartal folgt. Der Ausweis erfolgt im Formblatt, Kontenart 400 im Vorgang 142 für die Fälle nach § 291 Abs. 2b Satz 9 SGB V (ab 20.10.2020: § 291b Abs. 5 Satz 1 SGB V). § 291 Abs. 2b Satz 11 und 12 SGB V (ab 20.10.2020: § 291b Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 SGB V) gilt.“

3. Die Ziffer 10.3 wird mit Wirkung ab dem 20.10.2020 wie folgt neu gefasst:

**„10.3 Zusammenwirken von Honorarkürzungen nach § 95d Abs. 3 SGB V und § 291 Abs. 2b Satz 9 SGB V (ab 20.10.2020: § 291b Abs. 5 Satz 1 SGB V)**

Für den Fall, dass Honorarkürzungen nach § 95d Abs. 3 SGB V und § 291 Abs. 2b Satz 9 SGB V (ab 20.10.2020: § 291b Abs. 5 Satz 1 SGB V) zusammenfallen, werden die Kürzungsbeträge jeweils auf das Gesamthonorar erhoben.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt angepasst:

Im Quartal 3/2020 erhalten Schritt 5 und Schritt 10 folgende neue Fassungen:

5.	3.3.1 Nr. 2	Abzug der Punktmengen der Leistungen GOP 01841, 11230 und 11233 bis 11236:  <b>(Punktmenge VJQ * arztgruppenspezifische Auszahlungsquote der Fachgruppe Humangenetik (22) VJQ_AUSZQ_SUM_02)</b>	X	X
----	----------------	---	---	---

10.	3.5.2	Addition Ausgleichsbetrag zur Behebung des Kassenwechslereffekts in Punkten  <b>= Schritt 9.a * 0,0690 %</b>		X
-----	-------	--	--	---

Im Quartal 4/2020 erhält der Schritt 9 folgende neue Fassung:

9.	3.5.2	Addition Ausgleichsbetrag zur Behebung des Kassenwechslereffekts in Punkten  <b>= Schritt 8.a * 0,0690 %</b>		X
----	-------	--	--	---

**Hamburg, den 23.12.2020**

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....  
BKK-Landesverband NORDWEST  
zugleich für die SVLFG als LKK

.....  
IKK classic

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg